



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

§ 102 *Zweck und Voraussetzungen*

¹ Für ungünstig abgegrenzte Baugrundstücke, die ihrem Flächeninhalt nach überbaubar sind, kann die Gemeinde von sich aus oder auf Gesuch eines oder mehrerer interessierter Grundeigentümer eine Grenzregulierung anordnen.

² Im Rahmen der Grenzregulierung kann der Abtausch von Land in unbedingt benötigtem Umfang und die Abtretung von höchstens 300 m² Land verfügt werden, sofern dadurch die Überbaubarkeit wesentlich verbessert wird. Den andern beteiligten Grundeigentümern darf aus der Grenzregulierung kein nennenswerter Nachteil erwachsen.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 1</u></p> <p>Eine Grenzregulierung kann unabhängig von einem konkreten Bauprojekt angeordnet werden, um die Voraussetzungen einer möglichen Überbauung zu verbessern (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 41, in: KR 2013, S. 557).</p> <p><u>Absatz 2</u></p> <p>Absatz 2 ist Artikel 10 Absatz 2 WEG angeglichen, wonach im Rahmen einer Grenzregulierung der Abtausch von Land im unbedingt nötigen Umfang und die Abtretung von höchstens drei Aren Land verlangt werden kann, sofern dadurch die Überbaubarkeit wesentlich verbessert wird und der Abtausch oder die Abtretung für den betroffenen Eigentümer oder die betroffene Eigentümerin nicht unzumutbar erscheint. Zu unterscheiden sind bei der Grenzregulierung demnach die Tatbestände des Abtauschs und der Abtretung (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 41, in: KR 2013, S. 557).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/download loads/download loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–